Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 146 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2005 Nr. 5 13. Jahrgang

Inhalt		Amtliche I	Mitteilungen – I. Quartal 2005			
Amtliche Mitteilungen –		BRIESEN/MARK				
I. Quartal 2005						
- Briesen /Mark	S. 1		01.2005 - Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:			
- Jacobsdorf	S. 1	Nr. 01/05	Neuabschluss eines Konzessionsvertrages über die öffentliche Ver-			
- Madlitz/Wilmersdorf	S. 1		sorgung mit elektrischer Energie			
		Nr. 02/05	Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Wochenendsied lung "Am Rehhagen" in der Gemeinde Briesen			
Satzung der Gemeinde Briesen						
über die Herstellung notwendige	r	•	.03.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:			
Stellplätze (Stellplatzsatzung)	S. 2	Nr. 03/05	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005			
		Nr. 04/05	Hebesatzsatzung 2005 der Gemeinde Briesen (Mark)			
Hebesatzsatzung der Gemeinde Madlitz / Wilmersdorf		Nr. 05/05	Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Briesen für die Jahre 2004 bis 2008			
für das Haushaltsjahr 2005	S. 3	Nr. 06/05	Vergabe eines Makler-Auftrages an die CoMa Gesellschaft für Bau			
			betreuung, Objektentwicklung und Projektsteuerung mbH			
Bekanntmachung der Gemeinde		Nr. 07/05	Stellplatzsatzung für die Gemeinde Briesen			
Madlitz-Wilmersdorf		Nr. 08/05	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Wochen			
über den Aufstellungsbeschluss	zum		endsiedlung "Am Petersdorfer See" - (Entwurf: Stand Planzeichnung			
Bebauungsplan	20111		31.01.05, Stand Begründung 01/05)			
"Wohngrundstück Campanario"						
OT Alt Madlitz	S. 4	JACOBSDORF				
		GV-Sitzung am 03.	.02.2005 - Es wurden folgende Beschlüsse beschlossen:			
		Nr. 01/05	Neuabschluss eines Konzessionsvertrages über die öffentliche Ver			
			sorgung mit elektrischer Energie			
		Nr. 02/05	Fertigstellungsbeschluss zur straßenbaulichen Maßnahme -Verbes-			
			serung/Erneuerung der Fahrbahn und Verbesserung/Erweiterung de			
			Straßenbeleuchtungsanlage - Zur Pflaumenallee in der Gemeinde Jac-			
			obsdorf, OT Jacobsdorf			
		Nr. 03/05	Fertigstellungsbeschluss zur straßenbaulichen Maßnahme - Verbes			
			serung/Erneuerung der Fahrbahn, des Gehweges, der Oberflächen			
			entwässerung und der Grünanlagen, sowie Verbesserung/Erweite			
			rung der Straßenbeleuchtungsanlage - Lichtenberger Weg in de			
			Gemeinde Jacobsdorf, OT Sieversdorf			
		Nr. 04/05	Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche			
			Maßnahmen			
			a)Verbesserung/Erneuerung der Fahrbahn, sowie Verbesserung/Erwei-			
			terung der Straßenbeleuchtungsanlage - Zur Pflaumenallee (alt: Brie			
			sener Straße) in 15236 Jacobsdorf, OT Jacobsdorf			
			b) Verbesserung/Erneuerung der Fahrbahn, des Gehweges, der Ober-			
			flächenentwässerung - Lichtenberger Weg in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf			
		Nr. 05/05	Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche Maßnahmen			
		111. 03/03	- Zur Pflaumenallee (alt: Briesener Straße) in 15236 Jacobsdorf, O			
			,			
			Jacobsdorf Lightenharger Weg in 15226 Jacobsdorf, OT Signeradorf			
			- Lichtenberger Weg in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf			

Madlitz-Wilmersdorf

Nr. 08/05

Nr. 09/05

GV-Sitzung am 01.02.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst: Nr. 01/05 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2005

GV-Sitzung am 31.03.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst

Sieversdorf

Grundsatzbeschluss "Umfeldgestaltung der Wohnblöcke Bahnhofstraße 15a-d im OT Jacobsdorf und Briesener Str. 19a-c" im OT

Übertragung der Rechte aus dem Städtebaulichen Vertrag vom

29.03.04/01.04.04 an die Windpark Odervorland Nr. 44 GmbH & Co.

Nr. 02/05 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005

GV-Sitzung am 15.02.2005 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 03/05 Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2005

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 17.03.05 die Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzsatzung abgewogen, den Entwurf mit den eingearbeiteten Hinweisen gebilligt und als Satzung beschlossen.

Der Wortlaut der Stellplatzsatzung mit der dazugehörigen Anlage 1 "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" ist nachfolgend abgedruckt :

Satzung der Gemeinde Briesen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBU S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 GVBI. 1 S. 172, 174),1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBI. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBL 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen am 17.03.05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Briesen (OT Briesen und OT Biegen).
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zuoder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarf bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung von max. 20 Prozent kommt im Einzelfall in Betracht, wenn
- das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung vom Bahnhaltepunkt des Regionalzuges entfernt ist.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige
- Stellplätze ganz oder teilweise nach & 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 15.04.05

gez. Stumm Amtsdirektor



Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Briesen

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

						3
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und P	raxisräumen			4 : 40 D !!	
21	Büro- und Verwaltungsräume		6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	
	allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche	7	Krankenanstalten		
 Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräu Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Am 		7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten		
	verwaltungen)	1 je 30 m² Nutzfläche	7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	
3	3 Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios			Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur- /Kosmetikstudios	1 je 40 m² Nutzfläche	8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförd	lerung	
3.2	Einkaufszentren, großflächige		8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse	
Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO		8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse		
		1 je 20 m² Brutto-Grundfläche	8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätte und Gaststätten) und Kirchen	en	8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung	
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	9	Gewerbliche Anlagen		
4.2	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	9.1	Handwerks-, Gewerbe-	4 : 00 011 1 111 1	
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	1 je 40 m² Nutzfläche		und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche	
5	Sportstätten		9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m2 Sportfläche	9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder	
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche	9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	Reparaturstand 10 je Pflegeplatz	
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m² Hallenfläche	9.5	Automatische	. o jo :ogop.a.	
5.4	Tennisplätze	2 je Spielfeld	3.5	Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage	
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
		zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	9.7	Automatische		
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5		Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein	
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage			Stauraum für mindest 10 Kraftfahrzeuge	ens
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	10	Verschiedenes		
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot	10.1	Kleingartenanlagen / Wochenendhauspa	arzellen 1 je 3 Kleingärten / Wochenendhausparz	elle
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Nutzfläche	
6.1 Gaststätten, Diskotheken,			10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte		
Vereinsheime, Clubhäuser o	Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche		Nutzungen	1 je 30 m² Nutzfläche	

Hebesatzsatzung der Gemeinde Madlitz / Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2005

570 v.H.

Aufgrund der §§ 5 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBI. I S. 172) i.V.m. Runderlass Nr. 9/2003 des Ministerium des Innern vom 05.09.2003 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.04.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

317 v.H.

2. Gewerbesteuer

200 v.H.

Wilmersdorf, den 05.04.2005

Briesen, den 06.04.2005

gez. Bredow ehrenamtlicher Bürgermeise und Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Stumm Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngrundstück Campanario" OT Alt Madlitz

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat am 05.04.05

die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) "Wohngrundstück Campanario" beschlossen und den Vorentwurf des BP mit dazugehöriger Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des BP umfasst das Flurstück 214, Flur 3, Gemarkung Alt Madlitz. Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Lindenstraße 3 (sh. Kartenausschnitt).

Ziel und Zweck der Planung: Für den ehemals landwirtschaftlich geprägten Wohnplatz im Außenbereich soll Baurecht für die Errichtung von Sport- und Nebenanlagen im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung eines Beherbergungsgewerbes im Wohnplatzbereich ermöglicht werden.

Es soll unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes die Weiterentwicklung der Erholungsfunktion des Ortes und die touristische Entwicklung der Gemeinde durch private Initiativen forciert werden.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig von der Planung zu unterrichten. Daher wird der Vorentwurf mit Begründung in der Zeit vom

09.05.05 bis 09.06.05

im Bauamt des Amts Odervorland, Bahnhofstraße 4, Zimmer 15 ausgelegt

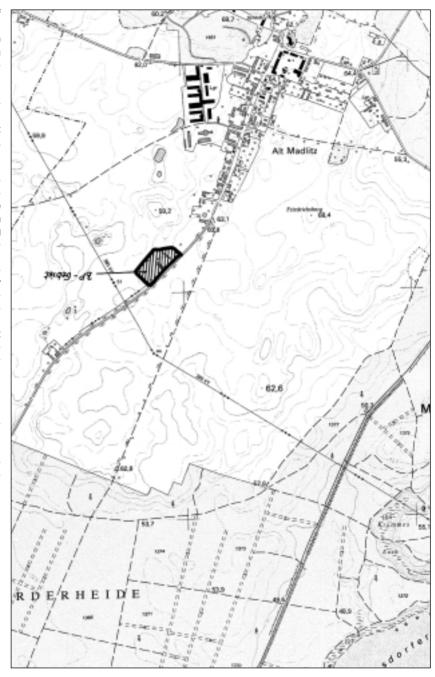
Sie erhalten zum o. g. Vorentwurf mit Begründung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Briesen, den 15.04.2005

gez. Stumm Amtsdirektor





Impressum:

Herausgeber: Amt "Odervorland"

Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und

Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.